

**Ralph Boes**

**Berlin, den 18.06.2018**

Spanheimstr. 11  
13357 Berlin

Sozialgericht Berlin  
Invalidenstraße 52  
10557 Berlin

**Per Fax  
030 – 397 486 30**

Az.: S 27 AS 10257/17  
Gerichtsbescheid vom 23.05.2018  
Antrag auf mündliche Verhandlung

**Sehr geehrte Frau Dr. W. ,**

Ihren Gerichtsbescheid erkenne ich nicht an.

**Erstens** ist nirgendwo – weder durch meine Schriften noch durch mein Verhalten – kenntlich gemacht, dass es mir bei der Klage jemals um die Auflösung einer Sanktion gegangen wäre – womit jede Behauptung, dass durch das Anerkenntnis des Jobcenters mein Klagebedürfnis befriedigt und dadurch mein weiteres Klagen rechtsmissbräuchlich sei – eine Falschbehauptung ist.

**Zweitens** geht es in meiner Klage nicht nur um eine Normenkontrollklage, wie Sie das sagen, sondern auch darum, dass das Jobcenter durch ein rein willkürliches „Anerkenntnis“ eine Prozess stoppen wollte, der sein eigenes höchst rechtswidriges Handeln an den Tag gebracht und Stoff für manch recht unbequeme Entscheidung und manch recht unbequemes Präzedenzurteil gegen es selbst beinhaltet hätte.

Ich bin *MIT IHNEN* der Meinung, dass ein Missbrauch prozessualer Rechte unstatthaft ist. Anders als Sie werfe ich einen solche Missbrauch aber nicht mir, sondern dem Gericht und dem Jobcenter vor! Als denkender Mensch kann ich mir jedenfalls nicht erklären, warum ein Eingliederungsvereinbarungsakt in „unserem“ Falle rechtswidrig sein sollte und zur Löschung einer Sanktion führt

s. Az.: S 175 AS 14857/15

genau derselbe Eingliederungsvereinbarungsakt bei zwei weiteren von ihm abhängigen Sanktionen aber für gültig und rechtmäßig erklärt wird.

S. Az.: S 158 AS 22386/15

u. Az.: S 102 AS 26479/15

Weiter kann ich mir nicht erklären – wieso das Jobcenter in einem Fall eine Sanktion wegen (unterstellter) „Ungültigkeit“ eines Eingliederungsverwaltungsaktes löscht, in einem anderen Falle bei einem klar rechtswidrigen Eingliederungsverwaltungsakt aber darauf drängt, eine Sanktion TROTZ der Rechtswidrigkeit des Eingliederungsverwaltungsaktes aufrecht zu erhalten.

S. Az.: S 134 AS 3535/18 ER

Hier steht die Rechtstaatlichkeit des Gerichtes und des Jobcenters an sich in Frage – und deshalb will ich den Grund für die Auflösung der Sanktion vom Jobcenter und vom Gericht selbst erfahren.

**Drittens** ist nicht zu akzeptieren, dass sozusagen „ALLES“ erledigt sei, wenn 21 Monate nach vollzogener Sanktion ein Sanktionsbescheid aufgehoben wird.

Der Sanktions-*BESCHEID* ist aufgehoben, damit aber nicht zugleich auch die *SANKTION!* Diese *WURDE* ja vollstreckt und hat ihre sozialen, physischen, gesundheitlichen, seelischen und geistigen Wirkungen *VOLL ENTFALTET*.

Die nachträgliche Aufhebung eines Sanktionsbescheides als vollständige Heilung des Geschehens zu deklarieren und zu behaupten, dass der von einer Sanktion Betroffene dadurch „klaglos“ gestellt sei, übergeht die *REALE WIRKUNG* einer Sanktion.

Es ist, wie wenn man einem Menschen zu einem Zeitpunkt bewusst den Sauerstoff entzieht, Jahre später den entzogenen Sauerstoff nachreicht und behauptet, alles sei jetzt gut.

*WENN* von einem „Missbrauch prozessualer Rechte“ zu sprechen ist, *DANN HIER!* Dies unwidersprochen hinzunehmen, gibt es keinen Grund.

Zumal dann nicht, wenn eine Sanktion unrechtmäßig verhängt oder willkürlich aufgelöst wurde.

**Sehr geehrte Frau Dr. W** -

Sie sehen, es gibt Besprechungsbedarf.

Ich habe jetzt nach § 105 SGG, Absatz 2, Satz 3 beim LSG Berufung eingelegt -

und beantrage jetzt noch einmal, wie schon am 25.03.2018, mündliche Verhandlung.

Mit freundlichem Gruß,

*R. B.*

Anlage: Berufung beim LSG

**Ralph Boes**

**Berlin, den 18.06.2018**

---

Spanheimstr. 11  
13357 Berlin

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg  
Försterweg 2-6  
14482 Potsdam

**Per Fax  
0331 9818 4500**

Az.: S 27 AS 10257/17  
Berufung

Hohes Gericht,  
sehr geehrte Damen und Herren –

in der Sache AZ S 27 AS 10257/17  
ist gegen meinen ausdrücklichen Antrag auf mündliche Verhandlung ein Gerichtsbescheid  
ergangen. (S. Anlage)

Hiermit lege ich Berufung ein.

Die Begründung der Berufung reiche ich nach, nachdem die von mir geforderte  
mündliche Verhandlung stattgefunden hat und ein entsprechendes Urteil ergangen ist.

Mit freundlichem Gruß,

*R. Boes*